



STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME, SITZ, ZWECK UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	
	Name	Seite 2
	Sitz	2
	Zweck	2
	Verbandszugehörigkeit	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	
	Mitgliederkategorien	2/3
	Austritt	4
	Ausschluss	4
III.	ORGANE DES TTC BERN	
	Vereinsjahr	4
	Organe	4/5
	Vorstand	5/6
	Rechnungsrevisoren	6
IV.	FINANZEN	
	Einnahmen	7
	Ausgaben	7
	Haftung	7
	Versicherung	7
	Vermögensanspruch	7
V.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	
	Auflösung	7
	Clubvermögen	8
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Inkrafttreten	8



Tischtennis Club Bern – TTC Bern

Gegründet am 29.10.1952

info@ttcbern.ch

www.ttcbern.ch

Schweizer Meister Damen 1969

MTTV Cupsieger 1959, 2018

Beste Nachwuchsarbeit 2000-2002, 2017, 2022, 2023, 2024

Die in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name

Der "TISCHTENNISCLUB BERN" (in der Folge TTC Bern genannt) wurde am 29.10.1952 und 1958 (mit Fusion am 27.6.1996 mit TTC Bümpliz zu TTC Bern/Bümpliz) im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des TTC Bern befindet sich in der Gemeinde Bern.

Art. 3 Zweck

Der TTC Bern bezweckt die Verbreitung und Förderung des Tischtennis-Sports. Er pflegt die Kameradschaft und kann auch gesellschaftliche Anlässe durchführen. Der TTC Bern ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Der TTC Bern ist dem Mittelländischen Tischtennisverband (MTTV) und Swiss Table Tennis (STT) angeschlossen. Im Interesse des Tischtennis-Sports kann er weiteren Organisationen beitreten.

Für die Ausübung des Sports gelten die Statuten und Reglemente der ITTF, sowie STT und MTTV.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Der TTC Bern besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:

- A) Aktivmitglieder (mit/ohne Lizenz)
- B) Nachwuchsmitglieder (mit/ohne Lizenz)
- C) Ehrenmitglieder
- D) Passivmitglieder
- E) Gönner

Art. 6 A) Aktivmitglieder (mit/ohne Lizenz)

Der Eintritt von Aktivmitgliedern kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Gewalt das Gesuch zu unterzeichnen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.



Art. 7 B) Nachwuchsmitglieder (mit/ohne Lizenz)

Die Altersklassen sind so begrenzt, dass vor dem 1. Januar der laufenden Saison bei Nachwuchsspielern:

U13 das 13. Altersjahr nicht vollendet sein darf

U15 das 15. Altersjahr nicht vollendet sein darf

U19 das 19. Altersjahr nicht vollendet sein darf

Nachwuchsmitglieder sind ab dem vollendeten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8 C) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich für den TTC Bern und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können an einer Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 D) Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Freunde des TTC Bern aufgenommen werden. Sie haben an Vereinsversammlungen nur beratende Stimme.

Art. 10 E) Gönner

Gönner sind Freunde des TTC Bern die uns finanziell und materiell unterstützen. Sie haben keine Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder.

Art. 11 Spieler von anderen Clubs

Spieler von anderen Clubs können, sofern es die Platzverhältnisse erlauben, das Training besuchen. Solche Spieler bezahlen einen angemessenen Beitrag.

Spielerinnen, die für den TTC Bern in der Damenmannschaft spielen und gemäss den einschlägigen Bestimmungen des STT einen anderen Stammverein haben, werden für diese Zeit Aktivmitglied. Der Beitrag wird im Finanzreglement des TTC Bern geregelt. Der Vorstand erteilt die Spielerlaubnis.



Art. 12

Austritt

Der Austritt von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Austritte im Verlaufe des Vereinsjahres können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand bewilligt werden. Bei Spieler mit gültiger Lizenz von STT, ist bei einem Clubwechsel grundsätzlich das Transferreglement von STT massgebend.

Art. 13

Ausschluss

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, gegen die Statuten und Reglemente verstossen, durch unsportliches Benehmen oder unkorrektes Verhalten das Ansehen des TTC Bern schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Beitragspflicht für das angelaufene Vereinsjahr bleibt jedoch bestehen.

III. ORGANE DES TTC BERN

Art. 14

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai - 30. April.

Art. 15

Die Organe des TTC Bern sind:

- A) die Hauptversammlung
- B) die ausserordentliche Hauptversammlung
- C) der Vorstand
- D) die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Hauptversammlung

Oberstes Organ des TTC Bern ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie findet alljährlich zwischen dem 1. Mai und 31. Mai statt. Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.

Folgende Traktanden sind mindestens zu behandeln:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 2) Mitgliedermutationen
- 3) Genehmigung der Jahres-, Kassen- und Revisorenberichte
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Clubpräsidenten und des Vorstandes
- 6) Wahl der Rechnungsrevisoren



Tischtennis Club Bern – TTC Bern

Gegründet am 29.10.1952

info@ttcbern.ch

www.ttcbern.ch

Schweizer Meister Damen 1969

MTTV Cupsieger 1959, 2018

Beste Nachwuchsarbeit 2000-2002, 2017, 2022, 2023, 2024

- 7) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 8) Tätigkeitsprogramm
- 9) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 10) Genehmigung des Voranschlages
- 11) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12) Diverses

Art. 17 Die ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wobei das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend ist.

Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Art. 19 Statuten

Änderungen oder Ergänzungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Anträge zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung

Anträge zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 21 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsident
Kassier
Sekretär
Spilleiter
Einem oder mehreren Beisitzer

Die Posten Präsident und Kassier können nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Die übrigen Posten jedoch auch von minderjährigen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



Art. 22 Die Amtsdauer

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TTC Bern. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied während eines Vereinsjahres von seinen Funktionen zurück, ist der verwaiste Posten durch den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch zu besetzen.

Art. 23 Die Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung und Vertretung des TTC Bern gegen aussen
- Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Organisation des Spielbetriebes, von Tischtennis-Veranstaltungen sowie von gesellschaftlichen Anlässen
- Wahl von Ausschüssen
- Jährliche Berichterstattung an der Hauptversammlung

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über die im Budget ausgewiesenen Beträge verfügen.

Art. 24 Die Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 25 Die Befugnisse

Der TTC Bern wird durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes kollektiv verpflichtet.

Art. 26 Drittpersonen

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen und zur Prüfung spezieller Angelegenheiten und ihrer Durchführung andere Personen beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht ausüben.

Art. 27 Rechnungsrevisoren - Wahl und Aufgabe

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben der Hauptversammlung über ihre Revision der Clubkasse schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.



IV. FINANZEN

Art. 28 Die Einnahmen

Die Einnahmen des TTC Bern sind:

- A) Mitgliederbeiträge (gemäss Art. 16, Ziff. 9)
- B) Erlös aus Veranstaltungen
- C) Rückforderung aus Lotterie- und Sportfonds
- D) Spenden, Schenkungen, Gönnerbeiträge

diese werden verwendet für:

- A) Kosten des Sportbetriebes
- B) Materialbeschaffung
- C) Veranstaltungen
- D) Nachwuchsförderung

Der Vorstand stellt jährlich einen Voranschlag auf.

Art. 29 Die Haftung

Für Verpflichtungen des TTC Bern haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Die Versicherung

Die Mitglieder des TTC Bern sind **nicht** versichert.

Art. 31 Der Vermögensanspruch

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben **keinen** Anspruch auf das TTC Bern-Vermögen.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 32 Die Auflösung

Die Auflösung des TTC Bern kann durch Beschluss an einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten.



Tischtennis Club Bern – TTC Bern

Gegründet am 29.10.1952

info@ttcbern.ch

www.ttcbern.ch

Schweizer Meister Damen 1969

MTTV Cupsieger 1959, 2018

Beste Nachwuchsarbeit 2000-2002, 2017, 2022, 2023, 2024

Art. 33 Die Verwendung des Clubvermögens

Bei Auflösung des TTC Bern ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Bern treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Bern zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff., ZGB

Art. 35 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Mai 2025 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2023. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 26. Mai 2025

Der Präsident

gez. Daniel Burren

Der Sekretär

gez. Tim Winkler